

**Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/1- Legistik
Herrengasse 7, 1010 Wien**

Per Email: bmi-III-1@bmi.gv.at, VI7@sozialministerium.at, legistik@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ.: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

Betreff:

Legistik und Recht; Eigenlegistik; Niederlassungs- und Aufenthaltswesen
Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz
2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das
Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)
Begutachtungsverfahren

Salzburg, Innsbruck, Linz am 09.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die unterzeichnenden LandesrätInnen Rudi Anschober (Oberösterreich), Gabriele Fischer (Tirol) und Mag.a Martina Berthold (Salzburg) geben zum vorliegenden Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 – FrÄG 2018, innerhalb offener Frist die folgende Stellungnahme ab:

Einleitend möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:

Die unterzeichnenden LandesrätInnen Anschober und Berthold haben bereits in Ihrer Stellungnahme zum ersten Teil des FrÄG-2017 am 19. Jänner 2017 darauf hingewiesen, dass *„sich das „Fremdenrecht“ (mit den fremden- und asylrechtlichen Bestimmungen), vor allem durch die zahlreichen und raschen Änderungen, wie eben auch durch jenes Fremdenrechtspaket 2017, zu einem komplexen und unübersichtlichen Konstrukt entwickelt hat, das neben der zunehmend fehlenden Transparenz auch die praxisorientierte Anwendbarkeit vielfach erschwert.“*

Wir erneuern daher unsere Forderung nach einer Evaluierung und in Folge einer Vereinfachung und Vereinheitlichung dieser gesetzlichen Materien, bevor weitere neue Bestimmungen eingeführt werden. Einige legistische Versehen sowie auch Korrekturen, die im vorgelegten Entwurf enthalten sind bzw. vorgenommen werden, bestätigen uns in dieser Ansicht, dass die Vereinfachung und Vereinheitlichung dringend geboten ist.

Angesichts der zahlreichen Änderungen der vergangenen Jahre, die zum überwiegenden Teil zu Lasten der Rechtsposition von AsylwerberInnen waren, sollten weitere Änderungen und Verschärfungen nur mehr vorgenommen werden, wenn sie nachweislich der Erreichung klar definierter Ziele dienen oder unionsrechtlich verpflichtend sind. Derzeit fehlen aber die für diese klare Zieldefinition notwendigen Grundlagen (zB valide Statistiken zu nichterfolgter Ausreise,

irregulärem Aufenthalt von AsylantragstellerInnen). Es finden sich auch im vorgelegten Gesetzesentwurf keine Angaben dazu.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass wichtige Vorhaben im Integrationsbereich nach wie vor ausständig sind oder ihre Umsetzung unzulänglich erfolgt.

- Eine koordinierte Strategie bei den Sprachkursangeboten für Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte ist nicht erkennbar. Die Abstimmung der Angebote von BMI, BMEIA und BMASGK bleibt offen. Alphabetisierungsmaßnahmen sind nicht eingeplant.
- Die Abstimmung mit den Systemen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Sozialhilfe in den Ländern wie auch mit der Grundversorgung für Asylwerbende ist nicht passiert. Es reicht nicht aus, eine kompetenzrechtlich fragwürdige Verpflichtung zur Sanktionierung festzuschreiben, aber keine anderen Festlegungen im Zusammenspiel der Systeme vorzusehen.
- Im Sinne eines umfassenden Integrationsprogrammes fehlen wesentliche Themenbereiche und daraus folgende gesetzliche Verankerungen, auf die bereits im Schreiben an die Bundesregierung vom 01.02.2017 aufmerksam gemacht wurde: die Arbeitsmarktöffnung in Mangelberufen für AsylwerberInnen, die Bildungsmaßnahmen nach der Schulpflicht (Ausbildungsverpflichtung bis 18), Alphabetisierung, Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses bei Menschen mit geringer Ausbildung, eine Beschleunigung der Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen bei gut Ausgebildeten, ein Konzept für Wohnintegration etc.

Unter Punkt II. dieser Stellungnahme fordern wir ein weiteres Mal eine aufenthaltsrechtliche Lösung für gut integrierte Lehrlinge bei negativem Ausgang des Asylverfahrens.

Wir weisen weiters darauf hin, dass mit dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz verankerte Lösungen offensichtlich auf Grund der Nichtbereitschaft der Bundesregierung zu einer ausreichenden Budgetierung dieser Vorhaben im Bereich des AMS nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß umgesetzt werden können.

Die Schätzung zu finanziellem, organisatorischen und personellen Aufwand im vorgelegten Entwurf scheinen uns überwiegend nicht ausreichend begründet oder fehlen teilweise. Das Fehlen von Übergangsbestimmungen, obwohl auf fehlendes ausgebildetes Personal, noch zu erfolgende Anschaffungen und Entwicklung von EDV-Lösungen hingewiesen wird, lässt befürchten, dass eine Umsetzung des Gesetzesentwurfes – sollte er in der vorliegenden Form beschlossen werden – zu Rechtsunsicherheit, vermehrten Beschwerdeverfahren und Mehraufwendungen führen wird.

I. Analyse zum Gesetzesentwurf

Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Die vorgesehenen Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, die der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/801 (Forscher- und Studentenrichtlinie) werden weitgehend begrüßt. Insbesondere die Möglichkeit des Aufenthalts für ForscherInnen und Studierende mit dementsprechender Bewilligung zum Zweck der Arbeitssuche oder Unternehmensgründung werden im Sinne des Fachkräftebedarfs und des Forschungs- und Wirtschaftsstandorts Österreich ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 22 (§67): Die Einführung einer Aufenthaltsbewilligung für Freiwillige, die einen Einsatz im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes leisten, und der Rechtsanspruch auf Erteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ausdrücklich begrüßt. Es wird aber angeregt, diesen neuen Paragraphen mit dem bestehenden §66 zusammenzuführen und eine einheitliche Regelung für Drittstaatsangehörige, die in Österreich einen Sozialdienst (wie zB. das Freiwillige Soziale Jahr) oder einen Europäischen Freiwilligendienst absolvieren.

Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)

Zu Z 5 (§8 Abs 1): Zu befürchten ist eine negative Auswirkung auf Familienangehörige von in Österreich lebenden Ankerpersonen – Schutzberechtigten, wenn künftig von einem „rechtmäßigen“ Wohnsitz als Voraussetzung auszugehen wäre, was bedingt durch Fluchtsituationen oftmals nicht erfüllt sein kann.

Zu Z 18 (§ 46 Abs 7): Bisher gab es keine Verpflichtung des Arztes über den Zeitpunkt der Entlassung des Fremden zu informieren. Dies wird bedingt durch den Krankenhausalltag nicht wie bei einer Inhaftierung im Vorfeld exakt planbar sein. Ärztinnen und Ärzte können sich auf die ärztliche Verschwiegenheit berufen. Mit dieser Regelung und den Ausführungen in den Erläuterungen geht die Regierung jedoch davon aus, dass ein Aufenthalt in der Krankenanstalt wegen der Verzögerung oder Vereitelung der bevorstehenden Abschiebung bzw. der Vorbereitungshandlungen dazu erfolgt. Damit wird einerseits Asylwerbenden die Vortäuschung einer Erkrankung, andererseits dem medizinischen Fachpersonal eine fehlende Fachkompetenz zur Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit zur Aufnahme in die Krankenanstalten unterstellt.

Nach § 121 Strafgesetzbuch wird die Verletzung von Berufsgeheimnissen unter Strafe gestellt. Die Schweigepflicht zählt zu den ältesten Berufspflichten der ÄrztInnen. Wenn nun die „unbedingte Erforderlichkeit“ (Auszug aus den Erläuterungen zum Ärztegesetz) auf die Durchführung einer Interessenabwägung abstellt, so sollten auch definierte Fallkonstellationen anführen, die einer sofortigen Information bedürfen würden. Bei einer Akuteinlieferung aufgrund eines medizinischen Notfalls kann wohl keine derartige Dringlichkeit angenommen werden. Zudem hernach eine Neubeurteilung der Situation erfolgen müsste.

Die Erläuterungen führen aus, dass ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendende Maßnahme eingeleitet wäre – dh. geht nicht darauf ein, dass bereits eine durchsetzbare Abschiebung bevorsteht.

Mit dem letzten Satz vom Entwurf zu § 46 Abs 7 würden ÄrztInnen nun quasi verpflichtet werden, im fremdenrechtlichen Bereich tätig zu werden, wobei die Zuständigkeit hierzu klar

beim Innenministerium liegt. Die Ärzte können nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn es um Abschiebungen geht – dazu gibt es klare kompetenzrechtliche Aufteilungen. Zur Erreichung des mit dem legislatischen Vorhaben angestrebten Ziels – die Vollstreckung aufenthaltsbeendender Maßnahmen – ist die in §30 BFA-Verfahrensgesetz festgelegte Ermächtigung und Verpflichtung zur Übermittlung von Daten durch Sozialversicherungsträger ausreichend.

Zu Z 19, 20, 21 (§52a Abs 1 bis 3): Unter *Anordnung der Außerlandesbringung* fallen zurückweisende Entscheidungen und sog. Dublin Fälle. Da es sich um eine Vielzahl von Personen handeln würde, die dadurch in derartige Bundeseinrichtungen untergebracht werden würden, wird davon ausgegangen, dass Fieberbrunn und Schwechat (mit einer Auslastung von gesamt 170 Betten) nicht die alleinigen Ziele der Unterbringung (wie bisher verkündet) darstellen werden. Die Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung 2005 – BEBV 2005 verweist auf §5 Abs 1 GVG-B und damit würden folgende unten angeführte Betreuungseinrichtungen oder noch neu zu schaffende Betreuungseinrichtungen umfasst sein. Darauf wird jedoch weder im Gesetz noch in den Erläuterungen genauer eingegangen, was jedoch auch für die Gemeinden – den Informationsfluss betreffend – von maßgeblicher Bedeutung wäre. Vor allem da es sich bei Verletzungen der Gebietsbeschränkung (Aufenthalt außerhalb der Bezirksverwaltungsbehörde) um eine Verwaltungsübertretung handeln würde und entsprechend den örtlichen Sicherheitsorganen bekannt sein müsste.

1. „Betreuungsstelle Ost“ – 2514 Traiskirchen, Otto Glöckel-Straße 24;
2. „Betreuungsstelle West“ – 4880 St. Georgen im Attergau, Thalham 80;
3. „Verteilerquartier Oberösterreich“ – 4362 Bad Kreuzen, Neuaigen 24;
4. „Sonderbetreuungsstelle Süd“ – 2651 Reichenau an der Rax, Kurhauspromenade 4;
5. „Erstaufnahmestelle Flughafen“ – 2320 Schwechat, am Gebiet des Flughafens Wien-Schwechat, Nordstraße, Objekt 800;
6. „Verteilerquartier Wien/Burgenland“ – 1090 Wien, Nussdorferstraße 23;
7. „Betreuungsstelle Tirol“ – 6391 Fieberbrunn, Trixlegg 12;
8. „Sonderbetreuungsstelle Oberösterreich“ – 4713 Gallspach, Valentin Zeileis Straße 1;
9. „Sonderbetreuungsstelle Steiermark“ – 8685 Spital am Semmering, Steinhaus am Semmering, Bundesstraße 16;
10. „Verteilerquartier Salzburg“ – 5020 Salzburg, Gaisberg 11;
11. „Sonderbetreuungsstelle Niederösterreich“ – 2340 Mödling, Jägerhausgasse 1;
12. „Betreuungsstelle Althofen“ – 9330 Althofen, Krumfelden 1;
13. „Betreuungsstelle Klingenbach“ – 7013 Klingenbach, Ödenburger Straße 54;
14. „Betreuungsstelle Mondsee“ – 5310 Mondsee, Am Moos 543;
15. „Betreuungsstelle Salzkammergut“ – 4696 Ohlsdorf, Kleinreith-Gewerbepark 7;
16. „Betreuungsstelle Hörsching“ – 4063 Hörsching, Kasernenstraße 15;
17. „Betreuungsstelle Linz“ – 4017 Linz, Derfflingerstraße 2;
18. „Betreuungsstelle Salzburg“ – 5020 Salzburg, Münchner Bundesstraße 52-54;
19. „Betreuungsstelle Riedenburg“ – 5020 Salzburg, Leopoldskronstraße 2b;
20. „Betreuungsstelle Halle Leoben“ – 8700 Leoben, Kärntnerstrasse 8;
21. „Betreuungsstelle Halle Klagenfurt“ – 9020 Klagenfurt, Gerberweg 44;
22. „Sonderbetreuungsstelle Finkenstein“ – 9581 Ledenitzen, Eichwalderseestraße 35;
23. „Sonderbetreuungsstelle Korneuburg“ – 2100 Korneuburg, Pamerstraße 4;
24. „Sonderbetreuungsstelle Steyregg“ – 4221 Steyregg, Gewerbeallee 15;

25. „Verteilerquartier Kärnten“ – 9570 Ossiach, Rappitsch 40;
26. „Verteilerquartier Steiermark“ – 8350 Fehring, Kasernenstraße 2;
27. „Verteilerquartier Tirol/Vorarlberg“ – 6020 Innsbruck, Techniker Straße 19a;
28. „Betreuungsstelle Schwarzenberg-Kaserne“ – 5071 Wals-Siezenheim, Postfach 500;
29. „Betreuungsstelle Benedek-Kaserne“ – 2460 Bruckneudorf, Lagerstraße 1;
30. „Betreuungsstelle Bergheim“ – 5101 Bergheim, Handelszentrum 7-9.

Zudem darf angeführt werden, dass es jener Personengruppe nicht möglich sein wird – derartige Geldstrafen in Höhe von 100 bis 1.000 € aufzubringen, weswegen bewusst Haftstrafen geschaffen werden würden bei allfälligen Verstößen (Kostenrelation ein Hafttag im Vergleich zur GVS wird nicht angeführt – lt. letzten verfügbaren Bericht betrug die Nettoausgabe pro Hafttag 2016 119,2 €/Person). Zudem ist die Regelung gleichheitswidrig in Zusammenstellung mit der Sicherheitsleistung von Asylwerbenden zu sehen, welche doch einen Bargeldhöchstbetrag von 840 € vorsieht (der damit unter den 1.000 € liegt).

Unklar ist die Ausführung, dass es „nicht von Bedeutung wäre, ob der Drittstaatsangehörige die Versorgungsleistung tatsächlich in Anspruch nimmt, da es nur auf die „zur Verfügung Stellung“ ankommt“.

Nach der Folgenabschätzung fallen im Bereich der LPD nicht bezifferbare Mehrkosten an.

Zu Z 22 und 28 (§§53 Abs 3 Z 5 und 7 sowie 119): Nunmehr wird der Strafrahmen bei unbefristeten Einreiseverboten von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt. Nach den Materialien zum FrÄG 2011 bilden die Z 5 bis 8 die schwersten Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit ab und war daher bei deren Verwirklichung jedenfalls ein unbefristetes Einreiseverbot zu erlassen.

Nach Art 11 Abs 2 der Rückführungsrichtlinie wird *die Dauer des Einreiseverbots [...] in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und überschreitet grundsätzlich nicht fünf Jahre. Sie kann jedoch fünf Jahre überschreiten, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.* Nach dem Strafgesetzbuch sind *Verbrechen [...] vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.* Um überschießende und damit verfassungswidrige gesetzliche Bestimmungen zu vermeiden wird eine genaue Überprüfung des Tatbestands aus der Richtlinie zum Terminus „schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit“ in Einklang mit 3 Jahren Freiheitsstrafe angeregt.

Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005)

Zu Z 2 (§ 2 Abs 4): Im - in den Erläuterungen angeführten - Erkenntnis des VwGH liest sich in dessen Rz 27 folgender Passus:

Im vorliegenden Verfahren hat das BFA seine Aberkennungsentscheidung auf § 9 Abs. 2 Z 2 und Z 3 AsylG 2005 gegründet. Das BVwG hat eine Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Z 2 AsylG aber unterlassen und sich nur auf den Aberkennungstatbestand des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 gestützt. Die zugrunde gelegten strafrechtlichen Verurteilungen des

Revisionswerbers erfolgten aber nur wegen Jugendstraftaten und unterlagen daher dem Rechtsfolgenausschluss nach § 5 Z 10 JGG.

1998 fand sich im Bericht des Rechtsausschusses des Bundesrats folgender Passus: *Vor dem Hintergrund einer stark sinkenden Jugendkriminalität bei gleichzeitig zunehmenden Arbeitsplatzschwierigkeiten für gestrauchelte Jugendliche zielen die Bemühungen des gegenständlichen Beschlusses dahin, die Probleme der Straffälligkeit junger Menschen nicht vorrangig oder sogar ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen.* Genau dies sollte in jenem Zusammenhang nun auch thematisiert werden- es geht nicht darum Straftaten auch von Jugendlichen zu verharmlosen oder gar wegzusehen. Vielmehr geht es darum Perspektiven und Ziele bei den Jugendlichen zu entwickeln – unabhängig von der Herkunft oder Nationalität.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung widerspricht dem Sinn und Zweck des §5 JGG.

Im Zusammenhang mit Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verunmöglicht der vorliegende Entwurf ein bereits vorliegendes Privat- und Familienleben in Österreich für bereits in Österreich aufenthaltsberechtigte Jugendliche und junge Erwachsene und schließt Jugendliche von der Möglichkeit der Familienzusammenführung mit ihren Eltern aus..

Zu Z 4 (§7 Abs 2): Es wird angeregt, die Erläuterungen hinsichtlich „Heimatland“ auf „Herkunftsland“ anzupassen. Der Endigungsgrund geht bspw. mit der Niederlassung in das Herkunftsland einher – nicht mit der bloßen kurzzeitigen Einreise. Ein Aberkennungsverfahren dahingehend einzuleiten, ist vor dem Hintergrund der fehlenden Erfolgsaussichten (Wortlaut aus der Genfer Flüchtlingskonvention: *wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat*) wohl eine populistische Regelung, was bei Annahme der Bundesregierung von „Heimreisen“ in der Vorüberlegung eine höhere Anzahl an Bescheiden beim BFA und damit Beschwerden beim BVwG bedeuten würde. Da Österreich dahingehend keine strengere Regelung treffen kann, wird die Regelung samt dem ungenügenden Hinweis im Gesetz/in den Erläuterungen als völkerrechtswidrig eingestuft.

Zu Z 6,7 und 9 (§15b Abs 1, 3 und 4 letzter Satz): Es findet sich keine zeitliche Vorgabe zur Dauer des Zulassungsverfahrens und damit auch nicht zur Dauer der Anordnung der Unterkunftnahme. Eine solche wäre jedenfalls im Sinne der Effizienz notwendig, zumal die Regelung unter anderem auch mit der „Verfahrensbeschleunigung“ begründet wird. Eine Höchstdauer wäre auch deshalb geboten, weil die Anordnung der Unterkunftnahme einen Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen darstellt.

Zu Z 11 und Z 12 (§ 17 Abs 3 und §17a): § 9 Personenstandsgesetz regelt Folgendes: „Die Anzeige der Geburt hat spätestens **eine Woche** nach der Geburt im Datenfernverkehr durch Übermittlung an ein vom Betreiber des ZPR bezeichnetes Service (Arbeitsspeicher) zu erfolgen.“ Dh. sichergestellt werden sollte, dass die Anzeige vom Krankenhaus ausreichend ist und nicht eine Geburtsurkunde vorgelegt werden muss, als es vor allem bei Asylwerbenden ohne Identifikationsdokumente oftmals zu sehr langen Verfahren beim Standesamt führen kann, obwohl die Geburtsurkunde das zentrale Dokument ist, wenn es um die Existenz eines Menschen geht. Zudem sollte die Frist mit Ausnahmen versehen sein und länger als zwei Wochen sein, da die Mutter mitunter einige Tage im Spital verbringen muss, was auch zur einer Belastungssituation innerhalb der Familie führen kann.

Auch im Dublin Verfahren ist der Antrag des Kindes entsprechend zu prüfen, da eine Rückführung mitunter zu einer massiven Kindeswohlgefährdung führen kann (Bsp. Verbringung in Haft im bei § 17a Abs 4 Z 1 auch *abzuweisen* lauten muss (und ebenfalls wie bei Abs 4 Z 2 „sofern keine eigenen Verfolgungsgründe für das Kind vorgebracht werden“).

Zu Z 13 (§28 Abs 2): Mit dieser Änderung wird die Gültigkeit der 20-Tages-Frist im Zulassungsverfahren aufgehoben, wenn den Asylsuchenden mitgeteilt wird, dass der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen werden soll. Dies bedeutet eine Verlagerung der inhaltlichen Entscheidung in das Zulassungsverfahren und hat mehrere schwerwiegende Konsequenzen:

- Im Zulassungsverfahren kommt den AsylwerberInnen kein Aufenthaltsrecht nach §13 AsylG zu, sondern nur ein eingeschränktes Aufenthaltsrecht im Rahmen des faktischen Abschiebeschutz nach §12 Abs.2.
- Diese Regelung hat möglicherweise Auswirkungen auf die Zuständigkeit und die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in der Grundversorgung. In Verbindung mit der Änderung in §15b AsylG (Möglichkeit der Anordnung der Unterkunftnahme im Zulassungsverfahren) bedeutet dies, dass diese Personen nicht mehr in die Grundversorgung eines Bundeslandes zugewiesen werden, sondern in vom Bund zur Verfügung gestellten Quartieren verbleiben müssen. Der Bund greift mit dieser Änderung in die Umsetzung der 15a-Vereinbarung zur Grundversorgung ein und reduziert die Rolle der Länder, nachdem diese mit großem Aufwand wie vom Bund in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert ihrer Verpflichtung zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten nachgekommen sind. In letzter Konsequenz kann dies eine Beschränkung der Aufgaben der Länder auf die Unterbringung von Personen aus Herkunftsländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit (wobei diese Liste ausschließlich vom Bund festgelegt wird) und auf die Mitfinanzierung der Einrichtungen des Bundes bedeuten, wobei die Länder keinen Einfluss auf die Gestaltung und die Standards dieser Betreuung haben.
- In der Praxis wird aktuell im Zulassungsverfahren keine obsorgeberechtigte Person für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bestellt. Wenn nun aber in diesem Zeitraum eine inhaltliche Entscheidung über den Asylantrag gefällt werden soll, bedeutet dies einen Einschnitt in die Rechte dieser Kinder und Jugendlichen und ist sicher nicht mit der UN-Kinderrechtskonvention in Einklang zu bringen.

Begründet wird die Änderung vorrangig mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum diese Zielsetzung nicht auch in der Betreuung eines Bundeslandes erreicht werden kann. Es werden auch keine zusätzlichen Argumente und keine Daten dazu in den erläuternden Bemerkungen angeführt.

Zu Z 14, Z 15, Z 16, Z 17 (§ 50 Abs 2, 51 Abs 3, 51a Abs 2 und 52 Abs 2): Zu befürchten sind überwachungsrechtliche Möglichkeiten, vor denen es zu warnen und die es klar abzulehnen gilt. Es fehlt eine Kosten-Nutzen Darstellung zur Begründung und die darauf aufbauende Notwendigkeit einer derartigen Regelung. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte verfügen über einen Aufenthaltstitel und über entsprechende Identifikationsdokumente (Konventionsreisepass, Fremdenpass bspw.), weswegen eine umfassende Zielgruppe mit jenen Personen nicht nachvollziehbar ist. Die „Kann-Bestimmung“ deutet auf einen Ermessensspielraum hin – eine teilweise Einführung bei bestimmten Personen wäre gleichheitswidrig (wohl auch anzusehen bei allen anderen Niederlassungstiteln). Die Verfahrenskarten stellen kein Identitätsdokument dar, was auch immer wieder zu Problemen für die InhaberInnen dieser Karten führt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Fälschungssicherheit heben diese Karten aber auf das Niveau derartiger Dokumente.

Zu Z 19 (§68 Abs1): Die „Kann-Bestimmung“ im Bereich der Asylwerbenden mit hoher Bleibeperspektive lässt einmal mehr das Segregations-Vorhaben der Bundesregierung erkennen. Die Wendung „nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen“ ist nicht nachvollziehbar, denn entsprechend einer verantwortungsvollen Budgethaushaltführung gilt es jene Maßnahmen seitens der Bundesregierung entsprechend einzuplanen. Einmal mehr darf auf die Wichtigkeit von Integrationsmaßnahmen bereits von Anfang an - ab Zulassung zum Asylverfahren - hingewiesen werden. In § 68 Abs 1 ist davon die Rede, dass „Integrationshilfe [...] ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern“ herbeiführen sollte. Um diesen Zustand für ein von Respekt getragenes Zusammenleben in Österreich schnellstmöglich zu erreichen, ist es essentiell mit jenen Maßnahmen zum frühest möglichen Zeitpunkt im Asylverfahren (ab Tag 1 ab Zulassung) zu beginnen, um Parallelgesellschaften tunlichst zu vermeiden. Insbesondere die frühzeitige Vermittlung von Sprachkenntnissen stellt eine Voraussetzung für erfolgreiche Integrationsmaßnahmen dar. Nachdem die Zielgruppe für diese Maßnahmen in der bestehenden Regelung stark eingeschränkt ist (hohe Wahrscheinlichkeit der Zuerkennung des internationalen Schutzes, Identitätsnachweis), kann auch nicht von einer budgetären Überforderung ausgegangen werden. Die Planbarkeit und Durchführung verbessert sich in ländlichen Regionen sogar durch die Einbeziehung dieser Zielgruppe, da dort oftmals Maßnahmen aufgrund einer zu geringen Anzahl von asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen nicht zustande kommen.

Zu Z 20 (§70): Diese Bestimmung scheint den Anschein zu haben, den Weg für die geplante *Bundesagentur* und die damit zusammenhängende alleinige Kontrolle über Asylverfahren (inklusive der Beschwerdeverfahren) zu eröffnen – weg von der unabhängigen Rechtsberatung. Mit dieser positiv formulierten Wendung sollte der Verfahrenshilfeantrag und damit die Möglichkeit einer Beantragung eines Rechtsanwalts im Beschwerdeverfahren gänzlich ausgeschlossen werden. § 52 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG) sieht vor, dass Asylwerbenden im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenlos ein/e Rechtsberater/in amtswegig zur Seite gestellt wird, was damit Vorrang gegenüber der Verfahrenshilfe hat.

Zu Z 21 (§72 Z4): Zu begründen ist die Trennung der Zuständigkeiten im Asylwerbendenbereich zum Thema der Integrationshilfe, als es sich um eine Personengruppe in einem offenen Verfahren handelt. Im Übrigen würde sich die BMI Zuständigkeit wohl auf Satz 5 und nicht 4 stützen.

Artikel 4 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes)

Zu Z 5 (§9 Abs 4): Der Entfall der bestehenden Regelung entbindet keinesfalls von der Beachtung der EMRK, insbesondere des im Folgenden angeführten Art. 1 Z 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK:

Artikel 1 - Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in bezug auf die Ausweisung von Ausländern

1. Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muß gestattet werden,

- a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen,
- b) seinen Fall prüfen zu lassen und
- c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

2. Ein Ausländer kann vor Ausübung der im Abs. 1 lit. a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die **Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.**

Zu Z 6 (§16 Abs 1): Die formale Berücksichtigung des VfGH-Erkenntnisses vom 26.09.2017 (Zahl G134/2017), mit dem die im FrÄG 2015 vorgenommenen Verkürzungen von Beschwerdefristen als verfassungswidrig aufgehoben wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass die verkürzten Beschwerdefristen einen massiven Einschnitt in den Rechtsschutz der AntragstellerInnen bedeutet. Angesichts der Komplexität der asyl- und fremdenrechtlichen Materien, der Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung sowie der verkürzten Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts ist es nicht notwendig, hier eine stark zu Lasten eines effektiven Rechtsschutzes gehende verkürzte Beschwerdefrist einzuführen. Mit den bereits vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten ist eine zügige und verkürzte Abwicklung des Verfahrens bereits möglich. Auch unter Berücksichtigung des Postlaufes und allfälliger – nicht den BeschwerdeführerInnen anzulastender - Verzögerungen durch die amtsinternen Abläufe scheint keine Gefahr eines Versäumnisses von Fristen bei Dublinüberstellungen oder Rücküberstellungen in sichere Herkunftsstaaten oder EWR-Staaten gegeben.

Zu Z 7 (§18): Um Rechtssicherheit zu gewähren, sollte weiterhin eine Belehrung erfolgen und die Regelung um den Terminus „bewusst“ ergänzt werden (der Asylwerber das Bundesamt durch „bewusste“ falsche Angaben oder Dokumente oder durch „bewusstes“ Zurückhalten von Dokumenten [...]). Damit sollten Problemstellungen vermieden werden, die beispielsweise Staaten mit fehlendem Melderegister etc. mit sich bringen und die Wichtigkeit/Kennntnis darüber in Österreich erschwert.

Zu Z 8 und 9 (§35a): Es handelt sich um einen Akt verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und um den Eingriff in die Menschenrechte unter anderem nach Art 8 EMRK, weswegen nach dessen Abs 2 jener nur statthaft ist, „insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und **eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.**“ Um den Begriff der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit der Asylantragsstellung nicht überschießend zu werten, ist es essentiell entsprechende aufklärende Rahmenbedingungen zu setzen und Schulungsangebote sicherzustellen. Spielraum für freie Beweiswürdigung muss gegeben sein.

Zu Z 10 (§38 Abs 1): Die Begrifflichkeit „Reiseroute“ sollte durch „Fluchtroute“ adaptiert werden. Die übrigen Ausführungen finden sich unter Z 12, 13, 14

Zu Z 11 (§38 Abs 2): siehe Ausführungen zu Z 8 und 9

Zu Z 12, 13, 14 und 15 (§ 39, 39 Abs 1 bis 1b und 3): Hier wird ein Reglement zur Sicherstellung von Bargeld eingeführt, das weder notwendig noch effektiv ist und auch nicht auf eventuelle Rechte in Zusammenhang mit dem hier abgenommenen Eigentum Rücksicht nimmt.

Die Regelungen sind nicht notwendig, weil bereits das geltende Grundversorgungsgesetz-Bund (GVG-B) ausreichend Vorsorge getroffen hat. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass der Lebensunterhalt für sich und Angehörige nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Der Ersatz der Betreuungskosten kann bereits jetzt vorgeschrieben werden.

Es fehlt eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten des Asylwerbers/der Asylwerberin zu den Sicherstellungsbeträgen. Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15 a B-VG sind hilfs- und schutzbedürftige Personen. Hilfsbedürftig ist demnach bereits bisher nur derjenige, der „den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält“. Jene Bestimmung gibt es bereits seit dem Jahr 2004. Weswegen nun eine Änderung herbeigeführt werden sollte ist fraglich.

Es liegen keine Evaluierungsergebnisse vor, inwieweit eine derartige Sicherstellung in der Praxis tatsächlich zur Anwendung gelangt, zumal seitens der Regierung immer geäußert wird, dass die Mehrheit Wirtschaftsflüchtlinge wären (was wiederum substantielle finanzielle Mittel ausschließen würde) und in welchem Verhältnis die Regelung zum damit verbundenen – personellen und finanziellen - Aufwand durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes steht.

In § 111 Strafprozessordnung findet sich in dessen Abs 4 folgende gesetzliche Bestimmung: „In jedem Fall ist der von der Sicherstellung betroffenen Person **sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen** [...] .“

In Zusammenhang mit der zeitlichen/*zustellenden* Komponente findet sich in den Erläuterungen lediglich der Hinweis, dass die Art der Übermittlung der Bestätigung nicht vorgegeben ist. Da es sich um einen Eingriff in das Eigentumsrecht handelt, erscheint die zeitliche Komponente aber auch die Zustellungsform vor allem im Bereich der neu angekommenen AsylwerberInnen als wesentlich. Zudem hat eine Belehrung darüber in einer für die Person verständlichen Sprache zu erfolgen.

Nach den Erläuterungen zu den Folgenabschätzungen wird angeführt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur bedingt seriöse Prognosen hinsichtlich der Anzahl der Sicherstellungen von mitgeführten Bargeld gemacht werden könnten – weswegen keine Aussage über die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten gemacht werden könnte. Einschätzungen in wie vielen Fällen die für die Anordnung der Sicherstellungen des mitgeführten Bargeldes erforderlichen gesetzlichen Tatbestände erfüllt werden, wären nur bedingt möglich – doch auch über jene *bedingte Möglichkeit* gibt es keine zahlenmäßige Darstellung oder dergleichen.

Diesbezüglich sollte beispielsweise zur Tragung der Kosteneffizienz mit EU Ländern, in welchem die Regelung in Kraft ist (Bsp. Dänemark), Kontakt aufgenommen werden und die Sinnhaftigkeit einer derartigen Bestimmung final geklärt werden.

Fraglich ist die Wendung „unverhältnismäßiger Aufwand“ nach Abs 1a. Der Umstand der Sicherstellung außerhalb der Geschäftszeiten etc. kann wohl nicht zulasten der asylwerbenden Person ausgelegt werden.

Zu Z 16 (§ 39 a): Hingewiesen wird erneut auf die Adaptierung der Begrifflichkeit „Reiseroute“ in „Fluchtroute“. Zu konkretisieren ist die Begrifflichkeit „hinreichende Verlässlichkeit“ in den Erläuterungen- dh. wann ist die Auswertung als Ultima ratio möglich und wo liegt die Grenze zur *hinreichenden Verlässlichkeit*. Aufgrund der Vielzahl an afghanischen AsylwerberInnen, die hauptsächlich (wenn überhaupt) im Zuge der Identitätsdokumentvorlage ein Beweismittel mitführen (welches mit der österreichischen Geburtsurkunde vergleichbar ist (Taskira)) sollte für die praxisnahe Anwendung eine beispielhafte Aufzählung erfolgen, was darunter fällt (Reisepass, Nüfus, Taskira, Führerschein etc.).

In den gesetzlichen Bestimmungen findet sich keine Regelung zur Löschung der Daten, zumal auch Sicherungskopien angefertigt werden. Gerade bei Datenverwendungen ist dies essentiell.

Zu Z 17 (§40 Abs 5): Offen bleibt die Frage, wer darüber entscheidet, ob der Antrag nur „zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ gestellt wurde. Die Beurteilung darüber kann nicht dem einzelnen Organ des Sicherheitsdienstes überantwortet werden. Gemäß § 41 ist die Person auch in jenem Fall der Aufrechterhaltung in verständlicher Sprache darüber zu informieren (allenfalls in *entsprechender Sprache* – auch in einem Aktenvermerk). Auf die Einhaltung der rechtskonformen Anhaltefristen ist zu achten. Im Zweifel einer ungerechtfertigten Anhaltung aufgrund von neu vorgebrachten Fluchtgründen ist eine Entschädigungsregelung zu treffen.

Zu Z 18 (§42 Abs 2): Hingewiesen wird erneut auf die Adaptierung der Begrifflichkeit „Reiseroute“ in „Fluchtroute“.

Zu Z 21 (§56 Abs 11): Es sind keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Gleichzeitig geht aus den Erläuterungen hervor, dass innerhalb längstens eines halben Jahres sollten MitarbeiterInnen entsprechend geschult werden sollten um keine Maßnahmenbeschwerden zu provozieren und Software- Adaptierungen mit Kosten in Höhe von € 900.000 erfolgen. Dies lässt Zweifel an der Umsetzbarkeit des Gesetzes in der vorliegenden Form aufkommen. Es wird daher angeregt Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Artikel 5 (Änderung des BFA-Einrichtungsgesetzes)

Zu Z 1 (§2 Abs 5) – Auf die besondere Schulung um keine überschießenden Menschenrechtseingriffe zu schaffen darf nochmals hingewiesen werden.

Artikel 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005)

Zu Z 1 (§2 Abs 1b bis 1e): Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Regelungen nicht notwendig sind, weil bereits das geltende Grundversorgungsgesetz-Bund (GVG-B) ausreichend Vorsorge getroffen hat. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass der Lebensunterhalt für sich und Angehörige nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Der Ersatz der Betreuungskosten kann bereits jetzt vorgeschrieben werden.

Durch die neuen Regelungen entsteht ein massiver Mehraufwand durch die Kostenberechnungen in jedem Fall, in dem Bargeld mitgeführt wurde, die nötigen Informationen und Belehrungen sowie die treuhänderische Verwaltung des abgenommenen Geldbetrages.

Für den Verfall des Geldes fehlt eine Erläuterung, was unter von Asylwerbenden „zu vertretbare Gründe“ zu verstehen ist. Insbesondere in Hinblick auf die Verlegung des Asylwerbenden bei Zulassung zum Verfahren in ein anderes Bundesland, die fehlenden Möglichkeiten der Kontoeröffnung, die sprachlichen Barrieren etc. ist diese Klarstellung unabdingbar.

Im Sinne des Rechtsschutzes ist jedenfalls eine Information in verständlicher Sprache über die Abnahme des Geldes, die Kostenberechnung und die Verfallsregelungen vorzusehen.

Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang auf die zu Artikel 5, Ziffern 12, 13, 14 und 15 vorgebrachten Einwendungen verwiesen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs 1): Um dies durchzuführen müssen auch bei der angenommenen Dringlichkeit der Regelung entsprechende Personaleinheiten beim BFA zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985)

Zu Z 1 (§11a Abs 4 Z 1 und Abs 7):

Vor der Staatsbürgerschafts-Novelle 2005 konnten Personen, denen in Österreich Asyl gewährt worden war, aus berücksichtigungswürdigen Gründen bereits nach vier Jahren Wohnsitz im Bundesgebiet eingebürgert werden. Diese Frist wurde mit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 erhöht. Zeitgleich wurde Folgendes festgesetzt: „Die Bevorzugung von Asylwerbern ist notwendig, um einerseits dem Art. 34 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK), BGBl. Nr. 55/1955 i.d.g.F., und andererseits Art 6. Abs. 4 des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 39/2000, Genüge zu tun.“ Nach Art 34 der Genfer Flüchtlingskonvention sollen „die vertragschließenden Staaten [...] soweit als möglich die Gleichstellung und Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern. Sie sollen insbesondere alles tun, um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und soweit als möglich die Kosten eines solchen Verfahrens zu reduzieren.“ Die vorgesehene Neuregelung steht in klarem Bruch zu jener völkerrechtlichen Bestimmung. Sie steht auch im Widerspruch zu den im §11a StbG 1985 vorgesehenen Privilegierungen bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft und benachteiligt die Gruppe der Asylberechtigten ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber den anderen hier aufgezählten Gruppierungen (EhegattInnen von ÖsterreicherInnen, EWR-BürgerInnen, in Österreich geborene Personen, Personen mit besonderen Leistungen oder besonders gut integrierte Fremde). Der Verweis in den Erläuterungen, dass durch den Rechtsanspruch und den Verzicht auf Nachweis der Niederlassung weiterhin eine Besserstellung gegeben ist, greift nicht, weil die GFK explizit die Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens vorschreibt und die Tatsache der Niederlassung bei Asylberechtigten per se nicht vorliegt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002)

Zu Z 1 bis 4 (§§ 60 – 63): Fraglich ist, inwieweit die Personen im Ausland die Informationen erhalten, wer zur Vertretung jener Personen in Österreich berechtigt ist. Vor dem Hintergrund der in der Kurzinformation dargelegten Stärkung der EU im weltweiten Talentwettbewerb als attraktiver Standort der Wissenschaft und Innovation sowie als Exzellenzstandort für Studium und berufliche Weiterbildung kann diese Regelung ohne genauere Ausführungen wohl nicht aus dem ausreichend nachkommend angesehen werden. Zudem sollte ebenfalls wie in der bisherigen §63 Abs 1 Z 3 angeführten Bestimmung auch im Entwurf die Ausnahmeregelung „soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist“ angeführt werden. Interesse an einem Studium kann wohl alleine über die Sprachkenntnis aus A2 Niveau nicht definiert werden.

Zu Z 5 (§143 Abs 52): Es wird angeregt, eine Übergangsregelung vorzusehen.

II. ÜBER DAS BUNDESGESETZ HINAUSGEHENDE FORDERUNG SEITENS DER UNTERZEICHNENDEN LANDES RÄTINNEN

Über die Anmerkungen und die bereits im Kontext angeführten Änderungsvorschläge hinausgehend, schlagen wir die folgende zusätzliche Änderung im Rahmen der Novellierung vor:

Eines der dringlichsten Probleme ist die Situation von jungen, gut integrierten Asylwerbenden in einer laufenden (Lehr)Ausbildung, denen bei negativem Ausgang des Asylverfahrens die Abschiebung droht. An die 50.000 Menschen haben bereits eine Petition unterzeichnet, mit der eine Lösung für diese Personengruppe gefordert wird. Während im vorliegenden legislatischen Vorhaben überschießende Regelungen in Bereichen geschaffen werden, für die bereits Lösungen vorliegen (Aushebelung der ärztlichen Schweigepflicht trotz der Möglichkeit der Übermittlung von Krankenhausaufenthaltsdaten durch Sozialversicherungsträger, Beschlagnahmung von Bargeld anstelle der bereits im GVG-B vorgesehenen Möglichkeit der Verschreibung eines Kostenbeitrags), wird dieses dringende humanitäre gesellschaftliche Problem nicht angegangen.

Das Erfolgsprojekt "Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen" ist in Gefahr. Aktuell nehmen die negativen Asylentscheidungen auch für Menschen in Lehre zu. Es ist zu ersten Abschiebungen gekommen - direkt vom Lehrplatz. Dies sorgt für massive Verunsicherung bei den betroffenen Lehrlingen und den Betrieben. Daher fordern wir von der Bundesregierung, die Aussetzung der Abschiebungen von Menschen in Lehre und Ausbildung!

Eine der größten Chancen für die Integration ist die Eingliederung von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Eine Chance für die Betroffenen selbst, aber auch für die Unternehmen und unsere Gesellschaft. Die Lehre in Mangelberufen ist eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerbende. Denn gerade im Bereich der Mangelberufe suchen Betriebe händeringend nach Arbeitskräften. Die Lehre für Asylwerbende ist hier eine riesige Chance, die uns nicht genommen werden darf. In Deutschland wurde bereits 2015 eine klare Lösung dieses Problems von Negativbescheiden für Asylwerbende in Lehre bzw. Ausbildung verwirklicht. Mit dem "3+2-Modell" wird in Deutschland garantiert, dass es während der zumeist 3-jährigen Ausbildungszeit und der ersten beiden Arbeitsjahre aufgrund einer Duldung zu keiner Abschiebung kommt. 7.000 junge Asylwerbende konnten so in den Jahren 2016 und 2017 in Deutschland ihre Lehrausbildung in Sicherheit vor einer Abschiebung - für sich selbst und das ausbildende Unternehmen - absolvieren.

Es wird daher dringend angeregt, dass die österreichische Bundesregierung im Sinne der Ausbildungssicherheit für Lehrlinge und die auszubildenden Unternehmen, welche ansonsten keine Lehrlinge hätten, eine Lösung nach Vorbild des deutschen 3+2 Modells verwirklicht.



Rudi Anschober
Oberösterreich



DI.in Gabriele Fischer
Tirol



Mag.a Martina Berthold MBA
Salzburg

